



Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am Festplatz Thalkirchdorf

vom 17.11.2022

Der Markt Oberstausfen erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG, BayRS 2024-1-I), folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

Der Markt Oberstausfen betreibt auf einer Teilfläche des Festplatzes Thalkirchdorf an der Kirchdorfer Straße einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Benutzung

- (1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern des Marktes Oberstausfen mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 3 Tage beschränkt. Am Abreisetag ist der Stellplatz bis 12 Uhr zu verlassen. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden. Eine Stellplatzreservierung ist nicht möglich.
- (2) Durch das Abstellen eines Wohnmobiles auf dem Wohnmobilstellplatz erklärt der jeweilige Wohnmobilmutzer die Einhaltung der Regelungen dieser Satzung.

- (3) Auf dem Wohnmobilstellplatz werden Anlagen zum Bezug von Frischwasser und Strom gegen Gebühr für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes vorgehalten. Ferner besteht die Möglichkeit Abwasser über die dort installierte Einrichtung zu entsorgen. Zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen werden für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes Abfallbehälter bereitgestellt. Anderen Personen als den berechtigten Nutzern des Wohnmobilstellplatzes im Sinne von Absatz 1 ist die Nutzung der dort befindlichen Anlagen ausdrücklich untersagt.
- (4) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. In den Wintermonaten kann bei fehlender Auslastung ein Teil des Platzes für PKWs als Parkfläche ausgewiesen werden.
Im Falle von Skibetrieb an den Thaler Skiliften steht der Wohnmobil-Stellplatz nur eingeschränkt bzw. gar nicht zur Verfügung.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilnutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben.
Die Benutzungsgebühr beträgt je Fahrzeug und angefangener 24 Stunden:
15 Euro (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer)
- (2) Die Gebühr wird mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. Sie ist im Voraus für die Parkdauer durch die vor Ort angegebene Weise beim Erwerb des Stellplatztickets zu entrichten. Gleichzeitig sind hierbei die erforderlichen Daten zur Erhebung des zusätzlich zur Benutzungsgebühr auf Grundlage der „Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstaufen“ zu leistenden Kurbeitrages anzugeben.
- (3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet das Abstellen des Wohnmobiles, die Entsorgung der Kassettoilette, die Entsorgung der üblicherweise täglich anfallenden Müllmenge in die bereit gestellten Behälter und die Nutzung der Toiletten an der Lift-Talstation angrenzend zum Wohnmobilstellplatz.
- (4) Frischwasser kann ebenso wie Strom gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr vor Ort bezogen werden. Eine Entsorgung von Grauwasser ist nicht möglich.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung der vorgenannten Leistungen.

§ 4

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.). Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (5) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallcontainer dürfen ausschließlich von den Besuchern des Wohnmobilstellplatzes benutzt werden. Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

§ 5

Hausrecht

Der Markt Oberstaufen bzw. die von ihm beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann der Markt Oberstaufen die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden. Durch Nutzer verursachte Schäden sind dem Markt Oberstaufen unverzüglich von dem jeweiligen Nutzer zu melden.

- (2) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom. Der Markt Oberstaufen haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.

Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen den Markt Oberstaufen abgeleitet werden kann.

- (3) Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung des Marktes Oberstaufen nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Marktes Oberstaufen oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als 3 Tage nutzt
- b) entgegen § 3 Abs. 2 nicht unverzüglich nach Ankunft auf dem Wohnmobilstellplatz ein Stellplatzticket erwirbt oder nicht unverzüglich nach Ankunft auf dem Wohnmobilstellplatz die zur Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Daten angibt
- c) entgegen § 2 Abs. 3 Anlagen der Wasser- und/oder Stromversorgung gebraucht, ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein,
- d) entgegen § 4 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt
- e) entgegen § 4 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt
- f) entgegen § 4 Abs. 3 andere Personen in ihrer Ruhe stört
- g) entgegen § 4 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt
- h) entgegen § 4 Abs. 5 Abfälle an anderer Stelle als in dem vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt
- i) entgegen § 4 Abs. 5 Abfälle in den Abfallbehältern entsorgt, ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein
- j) entgegen § 6 Abs. 1 verursachte Schäden am Wohnmobilstellplatz nicht unverzüglich beim Markt Oberstaufen meldet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Festplatz Thalkirchdorf“, vom 28.07.2021, außer Kraft.

Oberstaufen, den 17.11.2022
- MARKT OBERSTAUFEN -

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Anlage

Lageplan zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz am Festplatz Thalkirchdorf:

